

# Amtsblatt

für den Salzlandkreis  
- Amtliches Verkündungsblatt -



16. Jahrgang

Bernburg (Saale), 16. März 2022

Nummer 14

## I N H A L T

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2019 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung **67**
- Beschlüsse der 17. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 9. März 2022 **71**
- 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse **73**

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 22. März 2022 **73**
- Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 23. März 2022 **74**
- Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 31.03.2022 **75**

#### Stadt Hecklingen

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Mitte,  
Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Stadt Wanzleben-Börde  
AZ.: 14.3 26SLK031-611 B1.14

Wanzleben, den 28.02.2022

- Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) **76**  
„Flurbereinigung Kleinmühlhingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis;  
Verf.-Nr.: 26SLK031

- 2. Änderungsordnung **76**
- Begründung der Änderungsverordnung **76**
- Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke nach Beschluss vom 15.01.2015 und 1. Änderungsbeschluss vom 02.02.2022 **76**
- Gebietskarte  
2. Änderungsanordnung vom 28.02.2022

Das Flurbereinigungsverfahren ist als Anhang beigefügt.

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck

Wirtschaftsplan 2022

**76**

### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2019 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

### **1. Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 06.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

##### **1. im Ergebnisplan mit dem**

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	392.839.200 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	398.045.300 EUR

##### **2. im Finanzplan mit dem**

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	382.483.900 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	396.020.200 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.284.100 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.124.400 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.967.700 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.332.700 EUR

festgesetzt.

#### **§ 2**

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 4.881.400 EUR festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen (Liquiditätskredite) wird auf 100.000.000 EUR festgesetzt.

#### **§ 5**

Der Umlagesatz der Kreisumlage beträgt 43,74 von Hundert für die Umlagegrundlagen gemäß § 19 in Verbindung mit § 12 und § 14 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der derzeit geltenden Fassung.

#### **§ 6**

Mehrerträge wirken grundsätzlich ergebnisverbessernd. Mindererträge müssen im Budget ausgeglichen werden. Zweckgebundene Mehrerträge können zur Budgeterhöhung führen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Einzahlungen entsprechend.

#### **§ 7**

Eine Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Erhalt des Fördermittelbewilligungsbescheides und unter Sicherstellung der Gesamtfinanzierung nach dem Grundsatz der Liquidität gemäß § 98 (4) KVG LSA begonnen werden.

#### **§ 8**

Budgetüberschreitungen gelten für nichtzahlungswirksame Aufwendungen (bilanzielle Abschreibungen, Wertminderungen bei Vermögensgegenständen und internen Leistungsbeziehungen) als über- und außerplanmäßig genehmigt.

#### **§ 9**

Gemäß § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen in den Teilfinanzplänen auf je 20.0000 EUR festgelegt.

#### **§ 10**

- (1) Erträge und Aufwendungen i. S. d. § 2 Abs. 3 KomHVO (Ereignisse außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit) werden ab einen Wert von 20.0000 EUR als „außerordentliche Erträge“ / „außerordentliche Aufwendungen“ ausgewiesen.
- (2) Abweichend zu Absatz 1 sind Erträge und Aufwendungen aus Vermögensabgängen über oder unter dem Buchwert (Buchgewinne und Buchverluste) als außerordentliche Erträge bzw. Aufwendungen auszuweisen. Entsprechendes gilt für damit im Zusammenhang stehende Versicherungsentschädigungen.

## § 11

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 Abs. 2 und 3 KVG LSA gilt folgendes:

- a) Erheblich gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ist die Entstehung oder Erhöhung eines Jahresfehlbetrages, wenn dieser 1 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigt.
- b) Erheblich gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, wenn diese im Einzelfall 1 vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- c) Für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die eine Zahlungswirksamkeit im Haushaltsjahr bedingen, wird die Wertgrenze für geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA auf 300.000 EUR beschränkt. Bei einer durch Dritte geförderten nicht geplanten Maßnahme gelten die Regelungen der Hauptsatzung bezüglich der Wertgrenzen für über- und außerplanmäßige Auszahlungen.

## § 12

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 4 KomHVO (einseitige Deckung) können innerhalb eines Teil-Budgets Mittel der zahlungswirksamen Aufwendungen der Kontengruppen (Kg)

- |                                                       |                                                                           |
|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| 1. bauliche Unterhaltung/Bewirtschaftung (Kg 521/524) | für Investitionsauszahlungen „Baumaßnahmen“ (Kg 7851/7852);               |
| 2. Unterhaltung des beweglichen Vermögens (Kg 525)    | für Investitionsauszahlungen „Erwerb bewegliches Anlagevermögen“ (Kg 783) |

eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass dadurch zukünftig Einsparungen bei den Kg 521/524/525 erreicht werden. Der FD 12.1 entscheidet darüber auf Antrag mit Begründung von dem Budgetverantwortlichen.

## § 13

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 KomHVO werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen für übertragbar erklärt. Zum Jahresabschluss können vom zuständigen FBL Anträge auf Ermächtigungsübertragungen mit Begründung beantragt werden, wenn

1. Aufwendungen (durch Erteilung und Abschluss eines Auftrages mit Rechnungslegung) im laufenden Haushaltsjahr entstanden sind und die Zahlung erst im Folgejahr fällig wird - Übertragung aus Ermächtigung der Finanzposition
2. bereits Aufträge ausgelöst, aber noch nicht oder nur teilweise beendet wurden - Übertragung von Ermächtigungen bzw. Restermächtigungen für Ergebnis –und Finanzposition

3. die geplanten Aufwendungen nicht beauftragt werden konnten, aber aus unabweisbar notwendigen Gründen beauftragt werden müssen und der Haushaltsplan des Folgejahres zum Zeitpunkt der Beauftragung keine Ermächtigung für diese Maßnahme/Leistung gewährt - Übertragung von Ermächtigungen der Ergebnis –und Finanzposition.

Über die Übertragung entscheidet der FD 12.1 nach Einzelfallprüfung.

Bernburg (Saale), den 11.03.2022

gez. Markus Bauer  
Landrat

(Siegel)

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom **17.03.2022 bis 28.03.2022** im Kreishaus I, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) im Fachdienst 12, Zimmer 314, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Das Landesverwaltungsamt beanstandete die Haushaltssatzung des Salzlandkreises 2019 mit Bescheid vom 15.04.2019 und die Ergänzung der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für den Zeitraum 2019 – 2028 mit Bescheid vom 27.12.2019.

Mit dem Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 28.10.2021 (Aktenzeichen 9 A 183/20 MD) wurden die Bescheide des Landesverwaltungsamtes vom 15.04.2019 und 27.12.2019 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 04.06.2020 aufgehoben.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen gelten somit als erteilt.

Bernburg (Saale), den 11.03.2022

gez. Markus Bauer  
Landrat

(Siegel)

- **Beschlüsse der 17. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 9. März 2022**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 17. Sitzung am 9. März 2022 in öffentlicher Sitzung die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung)

Beschluss Nr. B/0350/2022/5

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Form. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

- Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)

Beschluss Nr. B/0351/2022/6

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis in der als Anlage 1 beigefügten Form. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

- Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2018 des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises  
hier: Ergänzung des Beschlusses B/0031/2019/11 vom 16.10.2019

Beschluss Nr. B/0352/2022/7

Der Kreistag beschließt die Ergänzung des Beschlusses B/0031/2019/11 vom 16.10.2019 durch Einfügung des folgenden Punktes 4:

4. Der vorgetragene Verlust aus 2017 in Höhe von 175.413,24 EUR wird durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt.

- Widerspruch gegen die Anordnung des Landesverwaltungsamtes zur Beschlussfassung einer 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2022 bis zum 31.05.2022

Beschluss Nr. B/0344/2022/9

Der Kreistag beschließt, keinen Widerspruch gegen die mit der Verfügung des Landesverwaltungsamtes zur Haushaltsatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2022 vom 17.01.2022 ergangene Anordnung zur Beschlussfassung einer 1. Nachtragshaushaltssatzung für das laufende Haushaltsjahr spätestens bis 31.05.2022 einzulegen.

- Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Salzlandkreises und seiner Ausschüsse

Beschluss Nr. B/0340/2022/10

Der Kreistag beschließt, den § 17 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Kreistages des Salzlandkreises und seiner Ausschüsse zu ändern und ihm den folgenden Inhalt zu geben:

*„§ 56a Abs. 3 KVG LSA schriftliches Verfahren*

*(6) Soweit sich zwei Drittel der Mitglieder der Vertretung hiermit einverstanden erklären, kann in einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA die Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe des § 56a Abs. 3 KVG LSA stattfinden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landrat. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch gesonderte Abstimmung ermittelt.“*

Die genauen Änderungen sind der als Anlage beigefügten Synopse zu entnehmen.

- Bildung einer gemeinsamen integrierten Regionalleitstelle

Beschluss Nr. B/0346/2022/11 (inkl. Änderungsantrag Dr. Püchel)

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt die Zusammenarbeit zwischen dem Salzlandkreis, der Landeshauptstadt Magdeburg sowie weiteren potentiellen Partnern mit dem Ziel des Neubaus und Betriebs einer zukunftsfähigen gemeinsamen integrierten Regionalleitstelle.

- Durchführung des Vorhabens "Ersatzneubau Turnhalle" Sekundarschule Burgschule, Burgplatz 2 in Aschersleben, als Gemeinschaftsprojekt zwischen dem Salzlandkreis und der Stadt Aschersleben

Beschluss Nr. B/0347/2022/12

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, das Vorhaben „Ersatzneubau Turnhalle“ Sekundarschule Burgschule, Burgplatz 2 in Aschersleben, als Gemeinschaftsprojekt mit der Stadt Aschersleben umzusetzen.

Zur Umsetzung und Finanzierung des Gemeinschaftsprojektes wird zwischen dem Salzlandkreis und der Stadt Aschersleben ein Projektdurchführungsvertrag geschlossen.

- Beantragung der Ausbildungsberufe "Fachlagerist\*in" sowie "Fachkraft für Lagerlogistik" zum Schuljahr 2022/23 an den Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA

Beschluss Nr. B/0341/2022/13

Der Kreistag beschließt die Beantragung der Ausbildungsberufe „Fachlagerist\*in“ sowie „Fachkraft für Lagerlogistik“ zum Schuljahr 2022/23 an den Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA.

- Namensgebung der Berufsbildenden Schulen in Schönebeck (Elbe)

Beschluss Nr. B/0338/2022/14

Der Kreistag beschließt vorbehaltlich des Einvernehmens des Landesschulamtes des Landes Sachsen-Anhalt, dass die Berufsbildenden Schulen in Schönebeck (Elbe) ab dem Schuljahr 2022/23 den Namen Berufsbildende Schulen „Otto Alendorff“ führen.

- Kreissenorenbeirat - Abberufung eines Mitgliedes

Beschluss Nr. B/0336/2022/15

Der Kreistag beschließt gemäß § 18 der Hauptsatzung des Salzlandkreises im Einvernehmen mit dem Landrat, Frau Rosemarie Ziem aus dem Seniorenbeirat des Salzlandkreises abzurufen.

- Umbesetzung von Ausschüssen

Beschluss Nr. B/0334/2022/17

Der Kreistag stellt auf Vorschlag der CDU-Fraktion

1. die Mitgliedschaft von Herrn Dr. Maik Planert im Betriebsausschuss Jobcenter Salzlandkreis;
2. die Mitgliedschaft von Herrn Sven Rosomkiewicz im Kreisausschuss

entsprechend § 47 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt fest.

- Bewerbung des Salzlandkreises auf Ausrichtung der Landesliteratortage 2023

Beschluss Nr. TA/0012/2021/19

Der Kreistag beschließt eine Bewerbung des Salzlandkreises auf die Ausrichtung der Landesliteratortage im Jahr 2023. Hinsichtlich der Erarbeitung einer detaillierten Konzeption, die zeitnah erforderlich ist, soll eine Arbeitsgruppe gebildet werden, die sich aus Mitgliedern des Kreistages und

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landkreisverwaltung zusammensetzt. Sie soll sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf die Drittmittel-Akquise tätig werden.

Bernburg (Saale), 11. März 2022

gez. Markus Bauer  
Landrat

- **4. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 17. Sitzung am 9. März 2022 mit Beschluss-Nr. B/0340/2022 die im folgenden aufgeführte Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen.

**§ 17**

**Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen**

- § 56a Abs. 2, 3 KVG LSA -

**§ 56a Abs. 3 KVG LSA schriftliches Verfahren**

- (6) Soweit sich zwei Drittel der Mitglieder der Vertretung hiermit einverstanden erklären, kann in einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA die Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe des § 56a Abs. 3 KVG LSA stattfinden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landrat. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch gesonderte Abstimmung ermittelt.

Bernburg (Saale), 9. März 2022

gez. Thomas Gruschka  
Kreistagsvorsitzender

**B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

Stadt Bernburg (Saale)

- **Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 22. März 2022**

Sitzungsdatum: Dienstag,  
22. März 2022

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses  
I,  
Schlossgartenstraße 16,  
06406 Bernburg (Saale)

Zur öffentlichen Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2022
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Erhöhung Zuschuss an den Salzlandkreis für die Bernburger Theater- und Veranstaltungs-gGmbH  
Beschlussvorlage 0495/22
3. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2022

- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

4. 4. Quartalsbericht 2021 der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung Informationsvorlage IV 0153/22
5. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Mirko Bader  
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

• **Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 23. März 2022**

Sitzungsdatum: Mittwoch, den  
23. März 2022

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses  
I,  
Schlossgartenstraße 16,  
06406 Bernburg (Saale)

Zur öffentlichen Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 8. November 2021
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur öffentlichen Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Information über den aktuellen Stand Corona
3. Information über den aktuellen Stand der Hilfen für Schutz- und Hilfesuchende aus der Ukraine
4. Zuschuss an freie Träger der Jugendarbeit für den OT-Bereich 2022 Beschlussvorlage 0490/22
5. Änderung der Besetzung des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale) Beschlussvorlage 0493/22
6. Förderanträge für das Jahr 2022 im Bereich der Jugendarbeit Informationsvorlage IV 0151/22
7. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 8. November 2021
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

8. Einvernehmenserteilung zu den Vereinbarungen nach § 11 a KiFöG Beschlussvorlage 0501/22
9. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Karsten Noack      gez. Dr. Silvia Ristow  
Vorsitzender              Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter

<http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php>  
eingesehen werden.

• **Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 31.03.2022**

Sitzungsdatum: Donnerstag, den  
31.03.2022

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses  
I,  
Schlossgartenstraße 16,  
06406 Bernburg (Saale)

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.11.2021
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Bericht und Statistik der Stadtbibliothek Bernburg (Saale) für das Jahr 2021  
Informationsvorlage IV 0152/22
3. Vergabe von Kulturfördermitteln 2022  
Beschlussvorlage 0488/22
4. Übersicht über die im Haushaltsjahr 2021 vergebenen Sportfördermittel  
Informationsvorlage IV 0149/22
5. Vergabe von Sportfördermitteln für die Kinder- und Jugendarbeit in Bernburger Sportvereinen  
Beschlussvorlage 0489/22

6. Vergabe von Sportfördermitteln an die Bernburger Sportvereine für Einzelmaßnahmen  
Beschlussvorlage 0491/22
7. Erhöhung Zuschuss an den Salzlandkreis für die Bernburger Theater- und Veranstaltungs- gGmbH  
Beschlussvorlage 0495/22
8. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 04.11.2021
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung:

9. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez.  
Michaela Dittrich  
Vorsitzende des  
Schul-, Kultur- und  
Sportausschusses

gez.  
Dr. Silvia Ristow  
Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

Stadt Hecklingen

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Mitte,  
Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Stadt Wanzleben-Börde  
AZ.: 14.3 26SLK031-611 B1.14

Wanzleben, den 28.02.2022

**Flurbereinigungsverfahren nach § 86  
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)  
„Flurbereinigung Kleinmühligen-Zens,  
Landkreis Salzlandkreis;  
Verf.-Nr.: 26SLK031**

- **2. Änderungsordnung**
- **Begründung der Änderungsverordnung**
- **Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke nach Beschluss vom 15.01.2015 und 1. Änderungsbeschluss vom 02.02.2022**
- **Gebietskarte**  
**2. Änderungsanordnung vom 28.02.2022**

Das Flurbereinigungsverfahren ist als Anhang beigefügt.

**C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck

**Wirtschaftsplan 2022**

Gemäß §§ 13 und 16 GKG-LSA i. V. m. § 16 (1) EigBG LSA i.V. m. § 45 (2) Nr.4 KVG LSA hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck am 29.11.2021 folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 beschlossen:

**I. Beschluss Nr. 05/2021**

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2022 in der vorliegenden Fassung wie folgt:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	3.344.000,00 €
in den Aufwendungen auf	3.278.000,00 €
Jahresergebnis	66.000,00 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	1.144.000,00 €
in den Ausgaben auf	1.144.000,00 €

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 290.000,00 € festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredit im Wirtschaftsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,00 € festgesetzt.
5. Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Wasserversorgungszweckverband von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage in Höhe von 0,00 €

**II. Genehmigung**

Die nach § 108 Absatz 2 und 110 Absatz 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung wurde durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises am 16.02.2022 erteilt.

### **III. Auslegung**

Der Wirtschaftsplan 2022 und die kommunalrechtliche Stellungnahme vom 16.02.2022 liegen nach der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck § 20 (2) vom 17.10.2006, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10.05.2011 vom 25.04. bis 06.05.2022 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck in Calbe, Feldstraße 1a an folgenden Werktagen öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag  
von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Dienstag  
von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag  
von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Calbe, den 07.03.2022

gez. Heyer  
Verbandsgeschäftsführer

## **Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) \*1**

**„Flurbereinigung Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis;  
Verf.-Nr.: 26SLK031“**

In dem oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

### **2. Änderungsanordnung**

#### **A. Verfügender Teil**

##### **I. Hinzuziehung/ bzw. Ausschluss von Flurstücken**

Zum o.g. Flurbereinigungsverfahren werden die in der Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke hinzugezogen, bzw. ausgeschlossen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

##### **II. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
  - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### **III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

### **IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet**

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt

werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **B. Auslegung**

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke,
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- in der Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt;
- in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland;
- in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe (Saale);
- in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten und im Rathaus Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale);
- in der Stadt Hecklingen, Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen;
- in der Verbandsgemeinde Egelter Mulde, Markt 18, 39435 Egeln;
- in der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal;
- in der Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg;
- in der Stadt Schönebeck, Markt 1, Amt für Presse und Präsentation, Zi 211, 39218 Schönebeck (Elbe);
- in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale)

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19

während der Dienststunden eingesehen werden.

**Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Kontaktaufnahme/Terminabsprache erforderlich.**

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag

*Wolff*

Silke Wolff

DS



- Anlagen:**
- 1) Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
  - 2) Gebietskarte

\*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

\*2 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)

### **Begründung der Änderungsanordnung:**

Mit Beschluss vom 15.01.2015 wurde das „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühligen-Zens, Landkreis Salzlandkreis“ angeordnet.

Im Verfahrensgebiet sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühligen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschlagsereignisse, dienen.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kleinmühligen-Zens hat außerdem den Zweck, eine wirksame, kostengünstige und umweltfreundliche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe herbeizuführen.

Nach §§ 8 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurneunordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Die Ortslage Zens wird zum überwiegenden Teil aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen, da hier keine Maßnahmen zum Schutz vor Wassererosion umgesetzt werden und ein Regelungsbedarf nicht besteht.

Des Weiteren wurden im Rahmen der Grenzfeststellung Wege- bzw. Grabenflurstücke zerlegt. Mit der Fortführung des Liegenschaftskatasters sind neue Flurstücke entstanden, welche aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Gebietsabgrenzung sowie Kosteneinsparung aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen damit vor.

Flurbereinigungsverfahren

„Kleinmühligen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“

**Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke**  
nach Beschluss vom 15.01.2015 und 1. Änderungsbeschluss vom 02.02.2022

**Hinzuziehung:**

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Zens, Flur 1, Flurstück 120

Gemarkung Zens, Flur 4, Flurstück 27

**Ausschluss:**

Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Zens, Flur 1, Flurstücke 22/1, 22/2, 22/3, 22/5, 22/6, 22/7, 22/9, 22/11, 22/12, 22/17, 35/1, 36, 43, 46/1, 46/2, 53/1, 53/2, 53/3, 55, 56, 57, 59, 61, 62, 64, 69/1, 69/2, 71/1, 71/2, 124/22, 128/69, 130/71, 131/71, 146/45, 147/45, 152/22, 168/46, 170/46, 172/46, 181/50, 204/22, 205/22, 209/22, 230/67, 239/51, 246/70, 247/22, 248/22, 249/22, 263/58, 264/58, 274/16, 305/22, 306/22, 313/35, 322/22, 324/42, 327/63, 329/51, 330/53, 343/44, 344/39, 346/66, 347/66, 358/22, 359/22, 363/65, 374/68, 375/68, 376/68, 377/67, 378/67, 379/67, 1000, 1001, 1015, 1017, 1018, 1019, 1020, 1023, 1024, 1027, 1028, 1032, 8000, 8001, 8002, 8003, 8004, 8005, 8006, 8007, 8008, 8009, 8011, 8013, 8014, 8015, 8016, 8017, 8018, 8019, 8020, 8021, 8022, 10001, 10006, 10007, 10008, 10009, 10010, 10013, 10014, 10019, 10020, 10021, 10022, 10025, 10026, 10028, 10031, 10033, 10034,

Gemarkung Großmühligen, Flur 1, Flurstücke 10056

Gemarkung Großmühligen, Flur 2, Flurstücke 10031

Gemarkung Großmühligen, Flur 4, Flurstücke 1024

Gemarkung Kleinmühligen, Flur 1, Flurstücke 10067

Gemarkung Kleinmühligen, Flur 3, Flurstücke 10013, 10014, 10015

Gemarkung Calbe, Flur 31, 10007

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die 2. Änderungsanordnung eine Fläche von 2.350,5092 ha.

Im Auftrag

DS



*Silke Wolff*

Silke Wolff



Zeichenerklärung:

- Gebietsgrenze
- Gebietsgrenze, ungültig
- Gebietsgrenze, neu

 <b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte</b> Halberstadt, Große Ringstraße (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)	
Flurbereinigungsverfahren nach §86 FlurbG	
Verfahrensname	Verfahrenskennung
Kleinmühligen-Zens	SLK031
<b>Gebietskarte</b>	
2. Änderungsanordnung vom 28.02.2022	
Landkreis	Salzlandkreis
Aktenzeichen	611-24SLK031
Größe des Gebietes	Maßstab
ca. 2351 ha	unmaßstäblich
Blatt 1 von 1	28.02.2022
<small>Sweco GmbH          14467 Potsdam - Berliner Straße 124          Tel.: 0331/23369-15 - Fax: 0331/23369-20</small>	